

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Lage haben Bund und Länder in den vergangenen Tagen verschiedene Maßnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus einzudämmen und Unternehmen und Selbständige nach Möglichkeit zu unterstützen.

Hier eine Übersicht, welche Maßnahmen das sind:

Steuerliche Maßnahmen

- Erleichterte Gewährung von Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer)
- Leichtere Anpassung der laufenden Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer)
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) und Säumniszuschlägen bis 31.12.2020 (unter der Voraussetzung, dass der Schuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist)

Hierzu können Sie sich gerne jederzeit bei uns melden!

Flexibleres Kurzarbeitergeld

Können Sie aufgrund der aktuellen Lage Ihre Mitarbeiter nicht mehr voll beschäftigen, besteht die Möglichkeit Kurzarbeitergeld zu beantragen. Ihre Mitarbeiter erhalten dann 60% ihres Nettogehalts (bei Mitarbeitern mit Kindern 67% vom Nettogehalt), wobei diese Zahlung sowie die vollen (bisher nur anteiligen) Sozialversicherungsbeiträge die Bundesagentur für Arbeit übernimmt. Sie sind somit nicht gezwungen Entlassungen durchzuführen.

Voraussetzung hierfür ist, dass es bei mindestens 10% (bisher 1/3) der Mitarbeiter zu einem Entgeltausfall von mehr als 10% je Monat kommt. Zusätzlich muss die Kurzarbeit schriftlich mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden.

Nicht begünstigt für Kurzarbeitergeld sind Minijobs. Erleiden die Arbeitnehmer hier Verdienstauffälle kann dies nicht durch das Kurzarbeitergeld aufgefangen werden.

Ablauf der Beantragung:

Bei Ihrer zuständigen Bundesagentur für Arbeit müssen Sie zuerst anzeigen bzw. melden (auch online möglich), dass Sie das KUG in Anspruch nehmen möchten. Daraufhin wird geprüft ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und anschließend wird der tatsächliche Antrag auf die Leistung gestellt.

Sollten Sie bei der Anzeige bzw. Meldung des Kurzarbeitergeldes Schwierigkeiten haben oder Fragen auftauchen, oder wenn wir die Meldung übernehmen sollen, können Sie sich auch hierzu natürlich jederzeit gerne bei uns melden!

Finanzielle Unterstützungen in Form von Darlehen

Sowohl Bund (über die KfW) sowie Länder (über die LfA) bieten über die Hausbanken verschiedene Darlehensprodukte an, die vor allem kurzfristige Liquidität für betroffene Unternehmen gewährleisten soll, um die wirtschaftlich schwierige Phase zu überbrücken.

Voraussetzung hierfür, dass die Unternehmen/Unternehmer ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell besitzen.

Ihr Ansprechpartner hierfür ist Ihre Hausbank - sie berät Sie hierzu und beantragt ggf. anschließend die entsprechende finanzielle Hilfe.

Soforthilfeprogramm der bayerischen Staatsregierung

Für besonders hart von der Corona-Krise getroffene Unternehmen und Unternehmer hat Bayern eine Soforthilfe eingerichtet, um denjenigen sofortige Liquidität zur Verfügung zu stellen (in Form eines Zuschusses und nicht als Darlehen, das zurückzuzahlen ist).

Die **Höhe** ist von der Anzahl der Erwerbstätigen abhängig und wie folgt gestaffelt:

- Bis zu 5 Erwerbstätige € 5.000
- Bis zu 10 Erwerbstätige € 7.500
- Bis zu 50 Erwerbstätige € 15.000
- Bis zu 250 Erwerbstätige € 30.000

Der **Antrag** ist beim jeweiligen Regierungsbezirk bzw. der Landeshauptstadt München zu stellen (abhängig vom Standort der Betriebsstätte des Antragstellers).

Die **Voraussetzungen** dafür sind, dass Unternehmen bzw. Unternehmer durch die Krise in eine existenzbedrohende Lage und einen Liquiditätsengpass geraten sind. Liquiditätsengpass bedeutet dabei, dass keine ausreichenden Mittel mehr vorhanden sind um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen. **Dabei ist jedoch zu beachten, dass vor Inanspruchnahme der Soforthilfe verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen ist!**

Weitere Informationen hierzu: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona>